

Der umweltverträgliche Betrieb

Einzelhandel



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze	6
4	Befördern von Abfällen	9
5	Abfälle vermeiden	10
6	Abfälle verwerten	14
7	Abfälle entsorgen	20
8	Organisation im Betrieb	22
9	Nützliche Adressen	24
10	Nützliche Literatur	27
11	Impressum	28

1 Müll, Abfall, Schutt ...

Im Einzelhandel fallen als Abfall überwiegend Verpackungsmaterialien an, die nach der Verpackungsverordnung wieder zu verwenden oder stofflich zu verwerten sind. Daher sind Verpackungen auch von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen.

Um überflüssige Verpackungen zu vermeiden, sollten Sie als Einzelhändler/-in Ihren Einfluss auf Hersteller und Vertreiber geltend machen. Die letzten Jahre haben bereits gezeigt, dass für viele Produkte auf Umverpackungen verzichtet werden kann oder vielfach umweltverträglichere Materialien bei Verkaufs- und Transportverpackungen eingesetzt werden können.

Auch Ihre Kundschaft wird zunehmend umweltbewusster und erwartet von Ihnen, dass Sie ihrem Wunsch nach verpackungsarmem Einkauf Rechnung tragen. Ihnen bietet sich somit auch die Chance, sich im täglichen Wettbewerb abzuheben. Laut einer Umfrage hat sich bei den befragten Lebensmittelhändlern das Umweltengagement positiv im Umsatz niedergeschlagen.

Praxisnahe Tipps für Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfällen bietet Ihnen diese Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Worum geht's?

**Umwelt-
engagement
zahlt sich aus**

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!

2 Typische Abfälle

Branchenspezifische Abfälle Beispiele	Verpackungsabfälle	Allgemeine Abfälle
Lebensmittelhandel: Überlagerte Lebensmittel Verdorbene Lebensmittel Glasbruch Textilhandel: Kleiderbügel Möbelhandel: Beschädigte Möbel Reifenhandel: Altreifen Tankstellen: Altöl Öldosen	Kartonagen Papier Folien Styropor Schaumstoffverpackungen Verpackungsbänder Paletten aus Holzwerkstoffen Paletten und Kisten aus Massivholz Obst- und Gemüsesteigen	Büroabfälle: Papier Farbbänder Tonerkartuschen Kassenrollen Sonderabfälle: Leuchtstoffröhren Altöl Spraydosen Batterien, Akkus Desinfektionsmittel Pflanzenschutzmittel Schädlingsbekämpfungsmittel Lack- und Lösemittelreste

3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996). Ausnahme: Sonderabfall-Kleinmengen unter insgesamt 2000 kg pro Jahr müssen bis zur Übergabe nicht besonders überwacht werden.
- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, auch schadstoffbehaftete, sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).
- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung können für die Entsorgung Ihres Betriebes von Bedeutung sein.

In Ihrer Branche spielt die Verpackungsverordnung eine besonders wichtige Rolle. Hier einige Punkte, die für Sie von Bedeutung sind:

Transportverpackungen

Transportverpackungen müssen vom Hersteller bzw. Lieferanten zurückgenommen und außerhalb der öffentlichen Entsorgung verwertet werden. Transportverpackungen, die vom Kunden mitgenommen werden, gelten als Verkaufsverpackungen.

Ihre Pflichten:

Es gibt für Sie drei Möglichkeiten, Transportverpackungen zu entsorgen:

► **Rückgabe an den Lieferanten:**

Wenn Sie darauf bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, die Transportverpackungen zurückzunehmen. Laut Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts muss der Lieferant die Transportverpackungen auf eigene Kosten zurücknehmen, wenn die Ware direkt bei der Belieferung ausgepackt bzw. regelmäßig angeliefert wird.

► **Entsorgung durch den Handel selbst:**

Der Handel übernimmt die Verwertung und stellt nach Absprache die Kosten dem Lieferanten in Rechnung. Überprüfen Sie, ob die von der Industrie angebotenen Pauschalverträge die tatsächlichen Entsorgungskosten decken.

► **Branchenlösungen:**

Für die Sanitär-, Möbel-, Bau- und Elektrobranche gibt es so genannte Branchenlösungen. Die Hersteller und Importeure zahlen

Einzelhandel

an die jeweiligen Entsorger-Zusammenschlüsse (z. B. Interseroh, Resy, VfW u. a.) eine Gebühr, mit der die Entsorgung finanziert wird. Der Handel hat lediglich die Kosten der Vorsortierung und gegebenenfalls der Containermiete zu tragen.

Umverpackungen

Seit dem 1. April 1992 können Endverbraucher ihre Umverpackungen in Einzelhandelsbetrieben zurücklassen.

Ihre Pflichten:

Der Handel ist verpflichtet, das kostenlose Zurücklassen von Umverpackungen in der Verkaufsstelle bzw. in ihrer Nähe zu ermöglichen. Die Sammelbehälter müssen gut sichtbar und gut zugänglich aufgestellt werden. Ferner muss auf diese Möglichkeit deutlich hingewiesen werden. Die Umverpackungen sind einer Verwertung zuzuführen.

4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Werksverkehr zwischen verschiedenen Standorten eines Unternehmens. Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Betriebe können sich von der Transportgenehmigungspflicht befreien lassen, wenn geringfügige Abfallmengen anfallen.

Viele Einzelhändler sind allerdings zweckmäßigerweise an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen. Die genauen satzungsrechtlichen Regelungen erfahren Sie von Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s
mal kurz zur
Deponie.“**

5 Abfälle vermeiden

Die besten Möglichkeiten zur Verwirklichung vorhandener Vermeidungspotentiale bei Verpackungen liegen bei Herstellern und Händlern. Auch in diesem Zusammenhang kann auf die Verpackungsverordnung verwiesen werden, die als erstes Ziel die Vermeidung unnötiger Verpackungen anstrebt.

Nicht zuletzt senkt jedes Kilogramm nicht gelieferter Verpackung die Verwertungskosten und jedes nicht ausgelieferte Kilogramm Verpackung Materialkosten.

„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“

Checkliste - Vermeidung -

Verpackung

- ✓ Umverpackungen sind oft unnötig. Beziehen Sie Ihre Verkaufartikel ohne überflüssige Verpackungen.
- ✓ Verzicht auf Schrumpffolien bei Kartonware.
- ✓ Nutzen Sie Mehrwegsysteme im Transportbereich (siehe Liste im Anhang).
- ✓ Aktionsdisplays nur auf Mehrwegpaletten.

Einzelhandel

- ✓ Folien durch Metallbänder oder bei kleineren Einheiten durch Papierbanderolen ersetzen.
- ✓ Prüfen Sie, ob Formteile oder Füllstoffe, die zur Transportsicherung genutzt werden, vom Lieferanten erneut verwendet werden können.
- ✓ Verwenden Sie vorhandene Kartons aus Warenlieferungen für Retouren, Filiallieferungen und Warenauslieferungen an Kunden.

Wo eine Vermeidung nicht möglich ist, sollten möglichst umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden:

- ✓ Verpackungstoffe aus PE und PP ohne Einfärbung oder nur in weißer Einfärbung verwenden.
- ✓ Verzicht auf PVC als Verpackungsmaterial.
- ✓ Geben sie Verpackungen mit hohem Altstoffeinsatz den Vorzug.
- ✓ Verbundmaterialien vermeiden.
- ✓ Schadstofffreie Druckfarben verwenden.
- ✓ Werden Füllstoffe zur Transportsicherung benötigt, so können inzwischen statt der häufig verwendeten Kunststoffe Alternativprodukte aus Altpapier, Stärke, Naturfasern, Stroh, aufblasbaren Kissen usw. verwendet werden.

Büro

So können Sie Abfälle vermeiden ...

- ✓ Beidseitig kopieren.
- ✓ Fehlkopien als Schmierpapier verwenden.

Einzelhandel

- ✓ Wieder befüllbare Tonerpatronen verwenden.
- ✓ Einwegprodukte, wie z. B. Wegwerfkugelschreiber, verbannen.
- ✓ Bei der EDV-Ausstattung auf Ausbaufähigkeit und Kompatibilität achten.

... und so der Umwelt einen Gefallen tun

- ✓ Recyclingpapier verwenden.
- ✓ Auf lösemittelhaltige Büromaterialien wie Korrekturflüssigkeiten, Klebstoffe, Faserschreiber verzichten.
- ✓ PVC-freie Sichthüllen verwenden.

Warenangebot

Ermöglichen Sie auch Ihren Kunden, abfallarm einzukaufen.

Das können Sie als Händler Ihren Kunden bieten:

- ✓ Bieten Sie Getränke möglichst in Pfandflaschen an.
- ✓ Verkaufen Sie Obst und Gemüse verpackungsfrei.
- ✓ Nutzen Sie beim Verkauf von Fleisch, Wurst und Molkereiprodukten die Möglichkeit, Waren lose in mitgebrachte Behälter abzugeben. In Bayern gilt die Regelung, dass mitgebrachte Gefäße auch hinter der Theke eingesetzt werden dürfen.
- ✓ Bieten Sie vermehrt verpackungsarme Nachfüllpackungen an.
- ✓ Achten Sie darauf, dass Ihre Produkte reparaturfreundlich sind und somit eine längere Nutzungsdauer bieten.

**So sind Umwelt
und Kunde
König**

Zeigen Sie Ihren Kunden, dass Umweltschutz kein Fremdwort für Sie ist:

- ✓ Achten Sie bei der Auswahl der Produkte auf den „Blauen Umweltengel“.
- ✓ Ersetzen Sie schwierig zu verwertende Materialien wie PVC oder Verbundverpackungen.
- ✓ Bevorzugen Sie Produkte aus Recyclingpapier.
- ✓ Schadstoffhaltige Produkte wie Holzschutzmittel, Fleckenentferner, Sprays, Desinfektionsmittel möglichst vermeiden.

6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung ist natürlich eine konsequente Trennung vor Ort, möglichst an jedem Arbeitsplatz.

Die Verpackungsverordnung verpflichtet die Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme von Verpackungen. Beachten Sie hierbei, dass Ihr Betrieb einerseits Kunde und Rückgabeberechtigter, andererseits Vertreiber und damit Rücknahmepflichtiger sein kann.

**„Vielleicht
kann´s ein
Anderer
gebrauchen?“**

Checkliste - Verwertung -

Die stoffliche Verwertung der verschiedenen Packstoffe ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Nachfolgend sind die Anforderungen der Verwerterbetriebe an die Stoffbeschaffenheit der Verpackungsmaterialien aufgelistet. Im Einzelfall sollten Sie die Annahmbedingungen mit Ihrem Entsorger vor Ort abklären.

Sammlung von

Wellpappe, Vollpappe

- ✓ Frei von papierfremden Bestandteilen.
- ✓ Frei von produktionsschädlichen Papieren und Pappen (z.B. Wachs-, Paraffin-, Bitumen-, Ölpapiere oder -pappen; nassfest imprägnierte und/ oder geleimte Papiere und Pappen).

Schrumpffolien aus PE

- ✓ Bedruckung nicht mehr als 3 % der Fläche.
- ✓ Sauber, trocken und frei von Fremdstoffen. Als Fremdstoffe gelten Papier (z.B. Etiketten), Pappe, Holz, Klebebänder, artfremde Kunststoffe, Metalle, Glas, Keramik, Textilien usw.
- ✓ Die Folien dürfen nicht mit Chemikalien (Produkt-/Füllgutreste), Öl, Farben, Speiseresten oder anderen Abfallkomponenten verunreinigt sein.

Einzelhandel

Luftpolsterfolien und Schaumstoffverpackungen aus PE

- ✓ Frei von Farbzusätzen und unbedruckt.
- ✓ Sauber, trocken und frei von Fremdstoffen. Als Fremdstoffe gelten Papier (z.B. Etiketten), Pappe, Holz, Klebebänder, artfremde Kunststoffe, Metalle, Glas, Keramik und Textilien.
- ✓ Die Folien dürfen nicht mit Chemikalien (Produkt-/Füllgutreste), Öl, Farben, Speiseresten oder anderen Abfallkomponenten verunreinigt sein.

Styroporverpackungen

- ✓ Getrennte Sammlung nach Formteilen und Loose-Fill.
- ✓ Das Material darf nicht mit Chemikalien, Ölen, Farben o.ä. behaftet sein, muss trocken sein und nachfolgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

Formteile:

- ✓ weiß und sauber
- ✓ unbelebt
- ✓ unzerkleinert (nur handgebrochen, nicht maschinell geshreddert)
- ✓ ohne Farben, Lacke und Fremdschwebstoffe (z.B. Papier, Blech, Metall)
- ✓ keine Vermischung mit anderen Kunststoffen

Einzelhandel

Loose Fill (Chips):

- ✓ schmutzfrei
- ✓ ohne Fremdstoffen (z.B. Papier, Karton usw.)
- ✓ farbig gemischt möglich
- ✓ keine Vermischung mit anderen Kunststoffen

Kunststoff-Umreifungsbänder

- ✓ Getrennte Sammlung nach Material. Die Bänder werden zur besseren Unterscheidung von den Garantiegebern durch farbliche Gestaltung (PP - schwarz, PET – grün, PA - blau) gekennzeichnet. Also farbsortiert sammeln!
- ✓ Die Bänder dürfen nicht mit Chemikalien, Öl, Farben oder anderen Abfallkomponenten verunreinigt sein.

Paletten und Kisten aus Massivholz

- ✓ Nur in massiver Form und in unbehandeltem Zustand.
- ✓ Nicht imprägniert, lackiert oder beschichtet.
- ✓ Keine Paletten mit Kunststoffbuchsen und -füßen.
- ✓ Frei von Holz mit Eisenteilen (z. B. Klammern, Nägel, Schrauben, Bolzen und Bandeisen stärker als 10 mm Durchmesser).
- ✓ Massivholz-Paletten mit Spanholz-Distanz-Klötzen sind erlaubt und Bestandteil dieser Sortimentsgruppe.

Einzelhandel

Paletten und Palettenabdeckungen aus Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Spanholzformteile, Pressspanpaletten)

- ✓ Diese sind getrennt von Transportverpackungen aus Massivholz bereitzustellen.
- ✓ Nur in unbehandeltem Zustand.
- ✓ Keine Paletten mit Kunststoffbuchsen und -füßen.
- ✓ Frei von Holzwerkstoffen mit Eisenteilen (z. B. Klammern, Nägel, Schrauben, Bolzen und Bandeisen stärker als 10 mm Durchmesser).

Papiersäcke

- ✓ trocken
- ✓ ohne Fremdstoffe

Lebensmittel

- ✓ Erfolgt in Ihrer Kommune eine getrennte Sammlung der Bioabfälle, so können im Regelfall auch Lebensmittelabfälle in hausüblichen Mengen über die Bioabfallsammlung entsorgt werden. Die genauen Bedingungen erfragen Sie bitte bei Ihrer Abfallberatung.
- ✓ Bei einigen Entsorgern (Tierfutterherstellern) können die Lebensmittel **auch in Verpackung** angeliefert werden. Die Reste werden nach behördlichen Vorschriften behandelt und zu Mastfutter verarbeitet.

Unser Tipp:

- ▶ Materialvielfalt einschränken
- ▶ Recycling erschwerende Materialien vermeiden, z.B. Klebeetiketten oder -bänder auf Verpackungsfolien
- ▶ Transportverpackungen im Mehrwegsystem nutzen

7 Abfälle entsorgen

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt in der Regel über den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. Bei Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei Entsorgungsproblemen berät.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Der Rest

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier die Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind verwertbar, Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

Heiße Eisen !

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen

Einzelhandel

Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten			
35323	NiCd-Akkumulatoren	16 06 02	Ni-Cd-Batterien
35324	Batterien, quecksilberhaltig	16 06 03	Quecksilbertrockenzellen
35326	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
53103	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altbestände	20 01 19	Pestizide
54112	Altöl	13 02 02	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
2. Überwachungsbedürftig bei Verwertung und Beseitigung			
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 03	Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis
35325	Trockenbatterien (Trockenzellen)	20 01 20	Batterien

8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung. Stellen Sie fest, welche Abfälle in Ihrem Betrieb anfallen und wie sie entsorgt werden. Überlegen Sie, wo Verbesserungen im Sinne des Umweltschutzes möglich sind.

Prüfen Sie Ihr Sortiment auf rücknahmepflichtige Artikel (z.Z. Altöl, Batterien, Akkus). Denken Sie dabei an Beschilderung und Lagerfläche.

Ein Entsorgungskonzept ist in der Regel nicht kurzfristig realisierbar und sollte zukunftsweisend sein. Nehmen Sie daher auch Punkte in Ihre Überlegungen auf, die auf den ersten Blick in der Umsetzung schwierig erscheinen.

Checkliste - Organisation -

- ✓ Sind Art, Mengen und Zusammensetzung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind die Größe der Sammelbehälter und der Abfuhrhythmus entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen der jeweiligen Abfallart gewählt?
- ✓ Werden alle Wertstoffe getrennt erfasst?

„Mich fragt ja keiner!“

- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Wurden Vereinbarungen mit den Lieferanten über die Rücknahme von Verpackungsmaterial getroffen?
- ✓ Werden die vom Kunden zurückgenommenen Altgeräte und Altstoffe (z. B. Batterien, Altöl) fachgerecht entsorgt?

Haben Sie eine Frage mit „**nein**“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

9 Nützliche Adressen

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

Einzelhandel

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 – 0

Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V.

Brienner Straße 45

80333 München

Tel.: 089/55118-0

Bezugsadressen

für Alternativen zu Füllstoffen aus Kunststoff

(dies stellt keine Empfehlung dar, sondern gibt nur dem Verfasser bekannte Adressen wieder):

Transportformteile aus 100 % Altpapier:

Verpackung + Display Unternehmensgruppe Stabernack

JR Partner Hans Jürgen Schreiber

Bellingerstraße 7 - 9

36043 Fulda

Tel.: 0661/88213

Papierschaum aus Altpapier und Stärke:

PSP Papierschaum Priehs GmbH

Desmastr. 3 -5

28832 Achim

Tel.: 0 42 02/80 68

Einzelhandel

Formteile aus Kokosfasern:

Coco Pack Andreas Augsburg
Auf dem Kamp 1 - 13
27711 Osterholz-Scharmbeck
Tel.: 0 47 91/20 25

Stroh:

Degenhard Urbahn, bio Pack, Verpackungs GmbH & Co. KG
Erwitterstr. 34 -36
59557 Lippstadt
Tel.: 0 29 41/2 88 80

Mehrweg-Transportsysteme:

Liftcase

Transportsysteme für Eier, Geflügel, Fleisch, Gemüse und Brot
Franz Delbronck GmbH
Bieberkamp 51-59
58710 Menden
Tel.: 0 23 73/80 89-0

CCG Zentrale für Coorganisation GmbH

Maarweg 133
50825 Köln
Tel.: 02 21/94 71 40

10 Nützliche Literatur

BAG - Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels (Informationen zu produktbezogenen Umweltschutzinformationen):

BAG-Nachrichten

Friedrichstr. 60

10117 Berlin

Tel.: 0 30/20 61 20 - 0

11 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel. (06021) 394-409
E-Mail:
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. (09721) 55-546
E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken